

Bekanntmachung Nr. 04/2020
des Amtes Mitteldithmarschen
für die ortsangehörige Gemeinde Offenbüttel

4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung
der Gemeinde Offenbüttel

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 24.11.2020 zur Änderung der Entschädigungssatzung folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der bisherige § 5 Absatz 6 wird gestrichen.

Artikel 2

Die bisherigen §§ 5 bis 8 werden neu die §§ 6 bis 9.

Artikel 3

Der neu eingefügte § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung und eine Pauschale für die Reinigung der Dienstkleidung jeweils in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren bei Verhinderung der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Gemeindeführerin oder Gemeindeführer vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers.
- (2) Ehrenamtliche Gerätewarteinnen oder Gerätewarte erhalten nach der Richtlinie über die Entschädigungen von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren eine Entschädigung. Für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 € festgelegt. Die monatliche Pauschale für die Pflege der Atemschutzgeräte beträgt 10,00 €.
- (3) Auf Antrag wird beruflich Selbständigen als Ersatz für den durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung gewährt, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

Artikel 4

Die 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Offenbüttel tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Offenbüttel, den 24.11.2020

gez. Volkmann
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung wird am **11.01.2021** durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse www.mitteldithmarschen.de veröffentlicht. Auf die Bereitstellung wird im Internet vom **11.01.2021 bis 19.01.2021** durch Aushang eines Hinweises an der Bekanntmachungstafel des Amtes Mitteldithmarschen in Meldorf, Hindenburgstr. 18, hingewiesen.

Meldorf, den 11.01.2021

Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtsdirektor-
gez. Stefan Oing
-Amtsdirektor-